

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

13. Februar 2019

Nummer 05

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	37
Jägerprüfung in der Zeit vom 12.04. bis 13.04.2019 in Kabelitz, Stendal sowie Barsberge	37
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates	38
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Schäferwald im Ortsteil Uchtspringe	38
3. Zweckverband Breitband Altmark	
Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	38
Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	39
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) für die Gemarkung Uchtspringe	39
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Uchtspringe	
Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) für die Gemarkung Vinzelberg	39
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Vinzelberg	40
Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) für die Gemarkung Heeren	40
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Heeren	40
Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – Mitte“ in Stendal	40
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Buchholz	41
Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Möringen	41
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung – Schlussfeststellung	42
7. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung	42

Landkreis Stendal 22.01.2019
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Sonnenenergie Osterhof 8 GmbH & Co. KG
Osterhof – Gottesdeichkoog 1
25899 Galmsbüll

beantragte mit Unterlagen vom 23.10.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Weißewarte, Außenbereich
Gemarkung Weißewarte, Flur 3, Flurstück 28/11 erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Waldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, wer-

den beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 13.02.2019 bis 13.03.2019


während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931/60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 22.01.2019


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

22.01.2019

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:
Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 12. April bis 13. April 2019 in Kabelitz, Stendal und Barsberge statt. Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen (Kabelitz)
- schriftliche Prüfung (Stendal)
- mündlich-praktische Prüfung (Barsberge)

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 14.03.2019 zu den Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 440 und 441, 39576 Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund ist nur eine persönliche Anmeldung möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009 oder 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, den 5. Februar 2019

Der Landrat


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

05.02.2019

Zu der am Montag,

den 18.02.2019 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

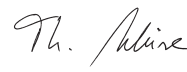
stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil den letzten Sitzungen vom 05.11.2018 und 03.12.2018
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.12.2018
- 8 Prüfung zum Bau von stadt-eigenen doppel- und mehrgeschossigen Parkdecks
- 8.1 Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/ Die Grünen zur Prüfung zum Bau von stadt-eigenen doppel- und mehrgeschossigen Parkdecks **ÄÄ VI/035**
- 8.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung zum Bau von stadt-eigenen doppel- oder mehrgeschossigen Parkdecks **A VI/061/1**
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung einer Erweiterung des Tiergartengeländes **A VI/063**
- 10 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung der Mitverantwortung der Winkelmann-Gesellschaft an den gestiegenen Baukosten **A VI/065**
- 11 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung einer Onlineplattform zur Bürgerbeteiligung bei Projekten/Planungen und das Aufzeigen von Unzulänglichkeiten auf der Homepage der Hansestadt Stendal **A VI/066**
- 12 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung der Beteiligung der Hansestadt Stendal an Refill Deutschland **A VI/067**
- 13 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung eines öffentlichen Grillplatzes im Naherholungsbereich am Stadtsee **A VI/068**
- 14 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Auflistung der nicht oder nur teilweise realisierten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse in der Wahlperiode 2014-2019 (Beschlusskontrolle) **A VI/070**
- 15 Antrag der Fraktion SPD, FDP, Piraten und Ortsteile - Schulsozialarbeit und Netzwerkstellen dauerhaft verankern **A VI/074**
- 16 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
- 16.1 Antrag des Ortschaftsrates zur Bereitstellung finanzieller Mittel für den Kunstrasenplatz in der Ortschaft Möringen **A VI/069**
- 16.2 Antrag der Fraktion CDU/ Landgemeinden Errichtung einer Beleuchtung für den Radweg in der Arneburger Straße **A VI/071**
- 16.3 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden Errichtung einer Beleuchtung „Am Schäferwald“ im OT Uchtsprünge **A VI/072**
- 16.4 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden Temporäre, externe, projektbezogene Baubegleitung für den Neubau der Grundschule Haferbreite **A VI/073**
- 16.5 Änderungsantrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung: Einrichtung einer neuen und zusätzlichen Personalstelle einer Stadtarchitektin/eines Stadtarchitekten - **ÄÄ VI/036**
- 16.6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 **VI/966**
- 17 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 **VI/953**
- 18 Ergänzungssatzung Nr. 8/19 „Buchholz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 13 Baugesetzbuch **VI/964**
- 19 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Altstadt, Programmjahr 2019 **VI/929**
- 20 Beschluss über die Widmungsverfügung Lerchenweg **VI/956**
- 21 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung des Technologieparks Altmark **VI/954**

- 22 Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Stendal GmbH **VI/970**
 - 23 Entsendung eines weiteren Vertreters in die Gesellschafterversammlung der BIC Altmark GmbH **VI/982**
 - 24 Petition zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 3 **VI/988**
 - 25 Anfragen/Anregungen **VI/988**
- Nicht öffentlicher Teil**
- 26 Informationen des Stadtratsvorstandes
 - 27 Informationen des Oberbürgermeisters
 - 28 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 03.12.2018
 - 29 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2019 **VI/930**
 - 30 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Abriss, Stadtsee, Programmjahr 2019 **VI/931**
 - 31 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stadtsee, Programmjahr 2019 **VI/932**
 - 32 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ **VI/951**
 - 33 Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche) **VI/957**
 - 34 Anfragen/Anregungen


Thomas Weise
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Schäferwald im Ortsteil Uchtsprünge

Die Entwurfsplanung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Schäferwald im Ortsteil Uchtsprünge liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 18.02.2019 bis 01.03.2019 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.



Hansestadt Stendal, 13.02.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Zweckverband Breitband Altmark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 31.01.2019 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 21.02.2019 bis zum 08.03.2019 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark
Neutorstraße 43
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 01.02.2019



Kluge
Verbandsgeschäftsführer



-Siegel-



Zweckverband Breitband Altmark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 31.01.2019 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 21.02.2019 bis zum 08.03.2019 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark
Neutorstraße 43
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 01.02.2019


Kluge

Verbandsgeschäftsführer



-Siegel-

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 30.01.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Uchtspringe
Flur	1 - 6
in	der Hansestadt Stendal
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

30.01.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Uchtspringe
Flur	1 - 6
in	der Hansestadt Stendal
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 30.01.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Vinzelberg
Flur	1 - 4
in	der Hansestadt Stendal
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

burg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 30.01.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Vinzelberg
Flur 1 - 4
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 30.01.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die
Gemarkung Heeren
Flur 1 - 6
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 30.01.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Heeren
Flur 1 - 6
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 27.02.2019 bis 27.03.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Gemeinde: Hansestadt Stendal
Landkreis: Stendal
Gemarkung: Stendal
Grundbuchamt: Stendal

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet „Haferbreiter Weg – Mitte“ in Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat durch Umlegungsbeschluss vom 18.06.2018 das Verfahren eingeleitet. Der Umlegungsbeschluss wurde am 29.08.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal öffentlich bekannt gemacht.

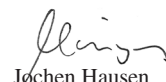
Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes nach sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses sind auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden
vom 25.02.2019 bis 25.03.2019

im Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal, Scharnhorststraße 89 öffentlich ausgelegt.

Dessau-Roßlau, den 30.01.2019

Im Auftrag


Jochen Hausen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal, ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: A 14 - Buchholz
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL040

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Buchholz

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 21.08.2017 in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stendal - Gemarkungen: Buchholz, Döbbelin, Insel und Tornau - das Flurbereinigungsverfahren A 14 - Buchholz mit einer Fläche von rund 1.762 ha angeordnet. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Buchholz als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am

**Donnerstag, den 14.03.2019 um 19.00 Uhr
in den Rathausfestsaal der Stadt Stendal,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal eingeladen.**

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Buchholz wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz -FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss **amtlich beglaubigt** sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Buchholz, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Buchholz einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag



Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Stendal, 30.01.2019

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal, ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: A 14 - Möringen
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL041

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Möringen

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 16.11.2017 in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stendal - Gemarkungen: Möringen, Tornau und Uenglingen, sowie in der Einheitsgemeinde Bismark -Gemarkung: Steinfeld - das Flurbereinigungsverfahren A 14 - Möringen mit einer Fläche von rund 1.411 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Möringen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am

**Donnerstag, den 07.03.2019 um 19.00 Uhr
in den Rathausfestsaal der Stadt Stendal,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal eingeladen.**

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Möringen wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz -FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss **amtlich beglaubigt** sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Möringen, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Möringen einzusehen. Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag



Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Stendal, 30.01.2019

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 05.02.2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Az: 611B12.02

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Gemeinde Hansestadt Gardelegen im Altmarkkreis Salzwedel, wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Aus dem Flurbereinigungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen. Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG waren nicht vorgesehen. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 39410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.



gez.
Katrin Jordan

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)
Akazienweg 25, 39576 Stendal
Telefon: +49 3931 633-0
Telefax: +49 393 633 -100
E-Mail: Poststelle-ALFF-Altmark(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de

Außenstelle ALFF Altmark
Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel
Telefon: +49 3901 846-0
Telefax: +49 3901 846-100
E-Mail: PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der EG Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 102 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), zuletzt geändert am 22.06.2018, hat der Stadtrat in der Sitzung am 16.01.2019 die folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 16.544.100 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 16.540.700 € |

- | | |
|--|--------------|
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.244.100 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.021.200 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 2.067.400 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.323.300 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 692.200 € |
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.063.500 € festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380,00 v. H. |

Tangerhütte, den 17.01.2019


(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 14.02.2019 bis 28.02.2019 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zimmer 23 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 04.02.2019 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-546-19 erteilt worden.

Tangerhütte, den 05.02.2019


(Unterschrift Bürgermeister)



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31